



6/SN-252/ME 1 von 12

KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEX 112 264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

TELEFAX 42 16 72 55

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	76 GE'98
Datum:	24. OKT. 1989
Verteilt	24. OKT. 1989

L. Hajek

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

1376/89/Dr.Schn/Si

20.10.1989

BETRIFFT: Stellungnahme zur 16. GSVG-Novelle

Die Kammer übermittelt Ihnen in der Anlage wunschgemäß
25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu oa. Betreff
mit der Bitte um Kenntnisnahme.



Der Kammerdirektor:

*[Handwritten signature]*Beilagen

**KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER**

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

TELEFAX 42 167255

An das
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

1376/89/KR S/S1

20.10.1989

BETRIFFT:

Do. Schreiben vom 28.9.1989, Zl. 20.619/2-2/89
Stellungnahme zum GSVG-Entwurf

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Überlassung des gegenständlichen Ministerialentwurfes einer 16.GSVG-Novelle und gibt mit der Maßgabe, daß die der 48.ASVG-Novelle analogen Bestimmungen im wesentlichen nicht mehr behandelt werden, folgende Stellungnahme ab:

Zu Art. I Z. 1 und 17 (§§ 4 Abs.3 Z.3 und 130 Abs.2 lit.a)

Da die Gewerberechtsnovelle 1988, BGBl.Nr. 399, bereits mit 1.Jänner 1989 in Kraft getreten ist, erschiene es zweckmäßig, auch die vorgesehenen Änderungen im § 4 und § 130 rückwirkend mit 1. Jänner 1989 in Kraft treten zu lassen. Für den Fall, daß in Anwendung des § 130 Abs.2 lit.a in der derzeit geltenden Fassung ein Pensionsantrag rechtskräftig abgelehnt wurde, sollte auch in einer Übergangsbestimmung vorgesehen werden, daß die Rechtskraft bereits ergangener Entscheidungen einer neuerlichen Entscheidung nicht entgegensteht.

- 2 -

Zu Art. I Z. 5 lit.a und b (§ 25 Abs.2) und Art. II Abs. 1

Aus der Sicht des einzelnen Versicherten werden die vorgeschlagenen Änderungen sicherlich zu begrüßen sein, zumal es die Antragsregelung in das Belieben des einzelnen Versicherten stellt, die Verminderung der Beitragsgrundlage um auf einen Sanierungsgewinn bzw. auf Veräußerungsgewinne entfallende Beträge zu beantragen oder nicht. Im Falle des Sanierungsgewinnes ist auch aus der Sicht der gesamten Versicherungsgemeinschaft eine Begründung für die Neuregelung insofern leichter zu finden, als dem Sanierungsgewinn tatsächlich keine realen Geldströme entsprechen.

Anders bei den Veräußerungsgewinnen, die regelmäßig einem real vorhandenen wirtschaftlichen Betriebsergebnis entsprechen, das sich meist sogar in einer Finanztransaktion niederschlagen wird. Auch wenn dieses Geldkapital nun reinvestiert wird, ist nicht einzusehen, warum derartige Einkünfte der Beitragsgrundlagenbildung entzogen werden sollen, zumal infolge der in den Folgejahren i.d.R. eintretenden Abschreibungen (ab 1989 auch vom Firmenwert) ohnedies die Einkünfte und damit die Beitragsgrundlagen nach dem GSVG potentiell reduziert werden. In gleicher Weise, wie bis vor kurzem durch die vorbehaltlose Berücksichtigung bestimmter Hinzurechnungsbeträge bei der Beitragsgrundlagenbildung nach dem GSVG jedenfalls ein gewisser Doppelberücksichtigungseffekt gegeben war, kommt es nunmehr durch die Neuregelung zu einem kaum wünschenswerten doppelten Vernachlässigungseffekt im Bereich der gewerblichen Sozialversicherung.

Abgesehen von der vorstehend dargestellten Auswirkung auf die Beitragsgrundlage stellt sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder die Frage, welche Praxisfälle von dieser neuen Bestimmung erfaßt sein könnten?

- 3 -

Wenn § 25 Abs. 2 Z.2 von "Veräußerungsgewinnen nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes" spricht, können nur Veräußerungsgewinne im Sinne des § 24 EStG 88 gemeint sein. Diese Auslegung ist auch den Erläuterungen zu entnehmen, sodaß für die Kürzung als "Veräußerungsgewinn" jedenfalls nicht Gewinne in Frage kommen, die aus der Veräußerung eines einzelnen Anlagegutes (sogenannte Hilfgeschäfte) entstehen, auch wenn diese Gewinne wieder reinvestiert werden.

Somit kann es sich bei den Veräußerungsgewinnen nur um Gewinne aus der Veräußerung eines ganzen Betriebes, eines Teilbetriebes, eines Anteiles eines Gesellschafters, der als Mitunternehmer anzusehen ist, handeln. Dazu können noch Veräußerungsgewinne auf Grund von Einbringungen eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft (nach Art. III des StVBG) zählen, nicht zu den Veräußerungsgewinnen zählen jedoch sogenannte "Übergangsgewinne", die aufgrund des Wechsels der Gewinnermittlungsart entstehen können.

Nun besagt § 25 Abs. 2 Z.2 weiters, daß Veräußerungsgewinne nur dann die Beitragsgrundlage mindern, wenn nachgewiesen wird, daß "der gesamte auf derartige Gewinne entfallende Betrag dem Anlagevermögen eines Betriebes des Versicherten zugeführt worden ist." (In den Erläuterungen wird diese Zuführung sogar auf "das Anlagevermögen des Betriebes" eingeschränkt, eine allerdings unzulässige Einschränkung, wenn dem Gesetzestext gefolgt wird.)

Welche Qualifikation muß dieser Betrieb des Versicherten haben? Muß er damit wieder der Versicherungspflicht nach dem GSVG unterliegen oder nicht?

Von den vorgenannten Möglichkeiten scheidet die Einbringung nach Art. III des Strukturverbesserungsgesetzes deshalb aus, weil die nachfolgende Kapitalgesellschaft nicht als "Betrieb des Versicherten" angesehen werden kann. Bleiben also die Fälle der Veräußerung eines Einzelunternehmens, bei welchem der

- 4 -

Einzelunternehmer den gesamten Gewinn (oder handelt es sich bei "dem gesamten auf derartige Gewinne entfallende Betrag" um den gesamten "Veräußerungserlös"?) in das Anlagevermögen eines anderen Betriebes (als Einzelunternehmer, als Mitunternehmer ?) investiert oder damit einen neuen Betrieb anschafft. Dies gilt auch für den Fall, daß ein Mitunternehmer seinen Anteil veräußert und den Gewinn (Veräußerungserlös) in der vorstehenden Weise verwendet oder ein Teilbetrieb veräußert wird und der daraus erzielte Veräußerungsgewinn (Veräußerungserlös) zur Gänze in das Anlagevermögen des verbleibenden Betriebes investiert wird.

Daraus ist aber ersichtlich, daß genau jene Veräußerungsgewinne, bei denen es tatsächlich zu Geldflüssen kommt, unter der Voraussetzung der Zuführung zum Anlagevermögen eines Betriebes des Versicherten die Beitragsgrundlage mindern können, jene Gewinne aber, die auf "steuerliche Aufwertungen" zurückzuführen sind und daher Geld i.d.R. nicht fließt (z.B. Art. III StVBG oder auch "Übergangsgewinne") nicht aus der Beitragsgrundlage ausgeschieden werden können, weil sie vom vorgesehenen Gesetzestext nicht erfaßt werden.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat daher sehr große Bedenken bezüglich der neuen Bestimmung des § 25 Abs. 2 Z.2, soweit sich diese auf Veräußerungsgewinne bezieht.

Sollte es jedoch trotz dieser grundsätzlichen Einwände dennoch bei der Sonderregelung bezüglich der Veräußerungsgewinne bleiben, dann erscheint die Beschränkung hinsichtlich der antragsbedingten Herauslösung von Veräußerungsgewinnen aus der Beitragsgrundlage auf Investitionsfälle in das Anlagevermögen nicht ganz stichhaltig. Im Wirtschaftsleben werden nämlich bestimmt auch Konstellationen vorkommen, in denen eine umfangreiche Investition in das

- 5 -

Umlaufvermögen betriebswirtschaftlich das einzig Richtige ist. Einem Unternehmer in einer derartigen Situation das auf die Herauslösung der Veräußerungsgewinne gerichtete Antragsrecht nicht einzuräumen, erscheint auch aus diesem Blickwinkel problematisch.

Ordnungshalber weist die Kammer der Wirtschaftstreuhänder auch darauf hin, daß unter den Begriff "Anlagevermögen" in der Praxis nicht nur Sachanlagevermögen (einschließlich Liegenschaften) fällt, sondern auch immaterielle Wirtschaftsgüter (wie z.B. Rechte, Firmenwert) und Finanzanlagevermögen (z.B. Beteiligungen, Wertpapiere des Anlagevermögens). Aufgrund des derzeit vorliegenden Entwurfes werden alle diese Vermögenswerte unter den Begriff "Anlagevermögen" des § 25 Abs. 2 Z.2 zu subsumieren sein - der Unterschied zu Teilen des Umlaufvermögens ist dabei teilweise nicht mehr sehr groß.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, daß diese neue Bestimmung, soweit sie sich auf Veräußerungsgewinne bezieht, nochmals auf ihre Effektivität und Praktikabilität überprüft und gegebenenfalls die Gesetzesformulierung nochmals ausreichend überdacht werden sollte.

Abgesehen von diesen grundsätzlichen Erwägungen sollte die Befristung im § 25 Abs.2 2. Satz "bis zum Ablauf des Beitragsjahres" eliminiert werden, zumal es in gar nicht so seltenen Fällen selbst im Beitragsjahr noch gar nicht zu einem rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid gekommen sein wird.

Um im § 25 Abs. 2 Z. 2 nicht zwei verschiedene Fristen zu haben (31. Dezember und 30.Juni) schlägt die Kammer der Wirtschaftstreuhänder vor, die Antragsfrist auf Minderung der

- 6 -

Beitragsgrundlage nach Ziffer 2 (um Beträge, die auf einen Sanierungsgewinn und gegebenenfalls auf Veräußerungsgewinne entfallen) ebenfalls mit dem 30. Juni zu begrenzen und gleichzeitig den letzten Satz des § 25 Abs. 2 Z.2 auch für diese Frist vorzusehen.

Eine solche Lösung würde nicht nur eine vereinfachte Evidenzhaltung bringen, sondern auch eine Minderung des Verwaltungsaufwandes bedeuten, weil in Fällen, in denen mehrere Minderungsgründe für die Beitragsgrundlage vorliegen, getrennte Anträge zu verschiedenen Fristen vermieden werden.

Vorzusehen ist auch eine entsprechende Frist für die Fälle des § 25a Abs. 3 GSVG, wenn es im Zeitraum der Nachbemessung bei Beginn der Versicherung zu einem Sanierungsgewinn (gegebenenfalls auch Veräußerungsgewinn) kommen sollte.

Zuletzt weist die Kammer der Wirtschaftstreuhänder ordnungsgemäß auch darauf hin, daß es im derzeitigen Entwurf zum § 25 Abs. 2 Z. 2 richtig heißen müßte: "Vervielfacht mit dem Produkt aus der Aufwertungszahl (§ 47) des Kalenderjahres, in das der Beitragsmonat (Abs. 10) fällt ..." (und nicht, wie dies derzeit der Fall ist, "des Kalendermonates, in das der Beitragsmonat fällt ...").

Zu Art. I Z.5 lit.c, 7, 8 lit.b, 9 und 15 (§§ 25 Abs.4, 26 Abs.4 und Abs.5, 26a Abs.3, 27 Abs.3 und Abs.7 und 115 Abs.4)

Die Aufhebung des § 25 Abs.4 mag zugegebenermaßen in vielen Fortbetriebsfällen durch die Neuregelung der Beitragsgrundlagenermittlung bei Beginn der Versicherung kompensiert werden; es wird gewiß auch Fälle geben, in denen der fortführende Ehegatte durch die Herabsetzung der eigenen Einkünfte in den ersten drei

- 7 -

Jahren der Fortführung pensionsmäßig sogar besser dastehen wird als bei der bisherigen Regelung. Diese Betrachtungsweise darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß in vielen gewerblichen Betrieben der Ausfall des Unternehmens zwangsläufig zu erheblichen Einkommenseinbußen führen muß. Dies wird insbesondere auf handwerkliche Betriebe zutreffen, die nur unter Heranziehung eines allenfalls neuen hochqualifizierten Mitarbeiters überhaupt aufrecht erhalten werden können. Es muß nun als ausgesprochene Härte angesehen werden, daß die in den ersten Jahren möglicherweise sehr niedrigen Einkünfte des fortführenden Ehegatten nicht nur einmal, sondern infolge der Nachbemessung zweimal, also durchschnittlich vielleicht sogar für sechs Jahre, herangezogen werden müssen. Da im Schnitt diese sechs Jahre (der Nachbemessung und der regulären Bemessung!) häufig in die Bemessungszeit fallen, kann vor der Neuregelung nur eindringlich gewarnt werden.

Die in Aussicht genommene Neuregelung kann auch nicht damit begründet werden, daß es kaum mehr zu Fortbetriebspensionen im Sinne des § 134 kommt, zumal die überlebenden Ehegatten schon sehr oft Pensionszeiten vor dem Tod des Unternehmergatten erworben haben und überdies die Witwenpension, allenfalls mit einem Teilruhen gemäß § 61 Abs.2, in Anspruch nehmen. Diese Argumentation kann einer näheren Betrachtung deshalb nicht standhalten, da es ja eben auch um die eigene Pension des fortführenden Gatten geht, die durch die zweifache Heranziehung todfallsbedingt sehr niedriger Beitragsgrundlagen in vielen Fällen beeinträchtigt sein wird. Trotz der Rechtsänderungen der letzten Jahre sollte dem Grundsatz der Kontinuität des Betriebes in Fällen der Fortführung nach dem Tod des Ehegatten durch den anderen Ehegatten zumindest in der Weise Rechnung getragen werden, daß dem überlebenden Gatten ein Wahlrecht eingeräumt

- 8 -

wird, sich entweder für die zweifache Heranziehung der eigenen Einkünfte oder für jene des Verstorbenen und der eigenen Einkünfte in den ersten sechs Jahren der Betriebsfortführung zu entscheiden.

Sollte es trotz der grundsätzlichen Einwände gegen die Neuregelung zu einem Wegfall des § 25 Abs.4 kommen, müßte zumindest für die Übergangsfälle (Begründung der Fortführung vor 1990) eine Sonderregelung geschaffen werden, damit nicht in einem Fall sowohl die neue als auch die alte Rechtslage angewendet werden muß.

Zu Art. I Z. 6 (§ 25a Abs.2)

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder begrüßt es sehr, daß nunmehr vorgesehen wird, daß der Antrag auf Herabsetzung der Beitragsgrundlage bei Beginn der Versicherung nicht nur für das Jahr der Antragstellung sondern für den gesamten Nachbemessungszeitraum gestellt werden kann, wenn dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherten gerechtfertigt ist.

Zu Art. I Z. 11 (§ 60) und Art. II Abs. 2

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder verweist bezüglich Ruhensbestimmungen auf ihre Stellungnahme zu Art. I Z. 11 (§ 94) und Art. VI Abs. 2 des Entwurfes zur 48. ASVG-Novelle.

Insbesondere wird auf die nicht sehr befriedigende Lösung im Falle des Zusammentreffens mehrerer Pensionsansprüche aufmerksam gemacht (Abs. 8 (neu) des § 60 GSVG bzw. § 94 ASVG).

- 9 -

Zu Art. I Z. 16 und 19 (§§ 129 Abs. 7 Z.5, 141 a)

Abgesehen von der neuen Bestimmung des § 141 a), aufgrund dessen Höherversicherungsbeiträge nach dem BPG in der Leistung berücksichtigt werden, hat das BPG im Entwurf zur 16. GSVG-Novelle noch keinen Niederschlag gefunden. Es wird auch in den Erläuterungen zu diesem Entwurf weder auf das BPG noch auf die sich aufgrund dieses Gesetzes ergebenden Neuerungen im Zusammenhang mit der Höherversicherung eingegangen.

Nach den Bestimmungen des BPG ist es auch denkbar, daß ein Dienstgeber zugunsten eines GSVG-pflichtigen Dienstnehmers (z.B. GSVG-pflichtiger Gesellschafter-Geschäftsführer einer Ges.m.b.H.) Beiträge zur freiwilligen Höherversicherung nach dem GSVG entrichtet (§ 2 Z.5 BPG).

Aber auch der Dienstnehmer könnte sein Wahlrecht gemäß der §§ 5 Abs.2 Z.2, 6 Abs. 3 Z.2, 7 Abs. 3 Z. 1, 14 Abs. 1 Z. 2 oder 15 Abs. 1 Z. 2 BPG in der Weise ausüben, daß er die erworbenen Anwartschaften in die jeweilige Höherversicherung nach dem GSVG übertragen läßt.

Es müssen daher alle Bestimmungen des GSVG, die im Zusammenhang mit der Höherversicherung stehen (insbesondere auch Ausmaß, Entrichtung und Fälligkeit) den neuen Bestimmungen des BPG bzw. den Änderungen im ASVG angepaßt werden, die Kammer der Wirtschaftstreuhänder verweist in diesem Zusammenhang auf ihre diesbezügliche ausführliche Stellungnahme zur 48.ASVG-Novelle.

Insbesondere macht die Kammer der Wirtschaftstreuhänder auf folgenden derzeit bestehenden Unterschied zwischen dem ASVG-Entwurf und der Rechtslage nach GSVG aufmerksam:

- 10 -

Gemäß § 77 Abs. 6 Z.1 ASVG in der Fassung des Entwurfes einer 48. Novelle ist das Höchstmaß für die jährlichen Beiträge zur Höherversicherung in der Pensionsversicherung nunmehr mit dem - grob gesprochen - dreifachen der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage begrenzt. Diese Anhebung des jährlichen Höchstbetrages müßte auch in der Pensionsversicherung nach dem GSVG vorgenommen werden. Da aber darüber hinaus auch noch Höherversicherungsbeiträge gemäß § 77 Abs. 6 Z. 2 ASVG (Beiträge im Sinne des Betriebspensionsgesetzes) entrichtet sowie Anwartschaften (§ 77 Abs. 6 Z. 3 ASVG) übertragen werden können, müßte auch in den Selbständigen-Pensionsversicherungen zusätzlich der Rahmen für die Höherversicherungsbeiträge ausgedehnt werden. Ziel sollte nämlich sein, daß für Dienstnehmer sowohl nach ASVG als auch nach GSVG gleiche Voraussetzungen vorliegen.

In der Stellungnahme zur 48. ASVG-Novelle wurde darüberhinaus bereits darauf hingewiesen, daß es aus der Sicht der Versicherungsgemeinschaft des GSVG als höchst unbefriedigend angesehen werden muß, daß in Anwendung des § 20a ASVG idF der 48. Novelle mitunter hohe Geldbeträge an ein Pensionsinstitut nach dem ASVG überwiesen werden, die entsprechenden Leistungen aber späterhin von der Selbständigen-Pensionsversicherung erbracht werden müssen. Bei Übertritt eines Dienstnehmers in den Status eines Selbständigen sollte daher die Möglichkeit geschaffen werden, daß die Höherversicherungsbeiträge infolge der Übertragung von Anwartschaften nach dem Betriebspensionsgesetz an die in vielen Fällen später leistungszuständige Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft gezahlt werden.

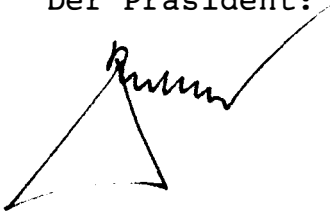
- 11 -

Zu Art. III (Schlußbestimmung)

Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler begrüßt es aus ökonomischen Gründen, daß die Einheitswerte land(forst)wirtschaftlicher Betriebe erst ab 1.1.1991 für den Bereich der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen sind.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und teilt Ihnen mit, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Der Präsident:



Der Kammerdirektor:

